



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Februar 2017
(OR. en)

5875/17
ADD 1

FIN 63
PE-L 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Haushaltsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 – <i>Entwürfe von Empfehlungen des Rates</i>

ANLAGE 1: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	2
ANLAGE 2: Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR).....	6
ANLAGE 3: Gemeinsames Unternehmen Clean Sky 2	9
ANLAGE 4: Gemeinsames Unternehmen "Initiative Innovative Arzneimittel 2"	12
ANLAGE 5: Gemeinsames Unternehmen "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"	15
ANLAGE 6: Gemeinsames Unternehmen "Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas" (ECSEL)	18
ANLAGE 7: Gemeinsames Unternehmen für biobasierte Industriezweige	22

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie
zur Ausführung des Haushaltsplans
des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der
Fusionsenergie
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzordnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des gemeinsamen Unternehmens am 22. Oktober 2007 angenommen wurde,

¹ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C 473 vom 16.12.2016, S. 33.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER UND DIE
ENTWICKLUNG DER FUSIONSENERGIE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist besorgt über die sehr erhebliche Steigerung der Kosten für das ITER-Projekt, die im November 2015 auf 2 375 Mio. EUR für die Bauphase veranschlagt wurde. Der Rat ersucht das gemeinsame Unternehmen, die Schätzung seines Beitrags zum ITER-Projekt nach Fertigstellung der Bauphase zu aktualisieren und so rasch wie möglich vorzulegen. Er fordert das gemeinsame Unternehmen nachdrücklich dazu auf, seinen Aktionsplan rasch umzusetzen, um die Projektausführung zu verbessern und die Zuverlässigkeit der Überwachung und der Vorausschätzungen zu erhöhen.

Zudem fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen – anknüpfend an die Bemerkungen des Rechnungshofs und im Bewusstsein der 2015 erreichten Verbesserungen – nachdrücklich auf, in seinem Jahresabschluss genauere Angaben zu Stand und Wert der laufenden Arbeiten im Rahmen der mit der internationalen ITER-Organisation abgeschlossenen Beschaffungsvereinbarungen zu liefern.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Planung und Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Der Rat würdigt die Fortschritte, die das gemeinsame Unternehmen bei der Einführung und Umsetzung seiner internen Kontrollsysteme erreicht hat. Da jedoch einige Unzulänglichkeiten fortbestehen, ersucht der Rat das gemeinsame Unternehmen, weitere Anstrengungen zur Verbesserung und effizienteren Gestaltung verschiedener Bestandteile der internen Kontrollsysteme zu unternehmen.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof bei den Auftragsvergabe- und Zuschussgewährungsverfahren nach wie vor einige Schwachstellen feststellen musste. Er ruft das gemeinsame Unternehmen auf, den Wettbewerb in den Bereichen Auftragsvergabe- und Zuschussvertragsverwaltung zu maximieren, die Stichtage für die Verfahren einzuhalten und die Kontrollen und Überprüfungen in den verschiedenen Phasen der Auftragsvergabe- und Zuschussgewährungsverfahren zu verbessern, um finanzielle Risiken für die EU-Mittel zu mindern.

Der Rat begrüßt die Tatsache, dass das gemeinsame Unternehmen 2015 seine Finanzregelung und Durchführungsbestimmungen angepasst hat, um sie auf den neuen EU-Finanzrahmen abzustimmen, und ersucht das gemeinsame Unternehmen, bestimmte Vorschriften der Durchführungsbestimmungen, wie von der Kommission gefordert, noch weiter auszuformulieren.

Abschließend fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, den Empfehlungen des Rechnungshofs zu den industriepolitischen Vorgaben und zu den Vergabemaßnahmen des gemeinsamen Unternehmens der letzten Jahre gründlich umzusetzen und weiterhin die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut zu erlassen.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für
den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens SESAR
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)¹, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 208 Absatz 2,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 28. Juli 2009 angenommen wurde,

¹ ABl. L 64 vom 30.3.2007, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 473 vom 16.12.2016, S. 66.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG ZUM
FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM FÜR DEN EINHEITLICHEN
EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Planung und Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Zudem empfiehlt er dem gemeinsamen Unternehmen, seinen Aktionsplan zu den Leitungsstrukturen und den Generalplan unverzüglich zu aktualisieren.

Abschließend fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, in seine Verfahren eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten aufzunehmen, wie in den Leitlinien der Kommission vorgegeben.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2
für das Haushaltsjahr 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 3. Juli 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

² ABl. C 473 vom 16.12.2016, S. 15.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS CLEAN SKY 2**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Planung und Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Zudem empfiehlt er dem gemeinsamen Unternehmen, seinen Aktionsplan zu Planung, Berichterstattung und Überwachung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen, die Qualitätskontrolle von Publikationen der Empfänger und die Einrichtung eines Zentralregisters für die Outputs unverzüglich umzusetzen.

Abschließend fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, in seine Verfahren eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten aufzunehmen, wie in den Leitlinien der Kommission vorgegeben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2"¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 7. Juli 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Initiative Innovative Arzneimittel 2" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54.

² ABl. C 473 vom 16.12.2016, S. 57.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS "INITIATIVE INNOVATIVE ARZNEIMITTEL 2"**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Planung und Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Was die Sachbeiträge anderer Mitglieder betrifft, bedauert der Rat, dass ein großer Teil der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beiträge auf Schätzungen beruht. Er fordert das gemeinsame Unternehmen eindringlich dazu auf, von den Mitgliedern rechtzeitig Informationen zum Wert der Sachbeiträge zu erlangen.

Abschließend fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, in seine Verfahren eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten aufzunehmen, wie in den Leitlinien der Kommission vorgegeben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2"¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2", die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 30. Juni 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens "Brennstoffzellen und Wasserstoff 2" (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108.

² ABl. C 473 vom 16.12.2016, S. 47.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS "BRENNSTOFFZELLEN UND WASSERSTOFF 2"**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Planung und Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Was die Sachbeiträge anderer Mitglieder betrifft, bedauert der Rat, dass ein großer Teil der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beiträge auf Schätzungen beruht. Er fordert das gemeinsame Unternehmen eindringlich dazu auf, von den Mitgliedern rechtzeitig Informationen zum Wert der Sachbeiträge zu erlangen.

Abschließend fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, in seine Verfahren eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten aufzunehmen, wie in den Leitlinien der Kommission vorgegeben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens "Elektronikkomponenten und -systeme für eine
Führungsrolle Europas" (ECSEL)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens ECSEL
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 3. Juli 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens ECSEL (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

² ABl. C 473 vom 16.12.2016, S. 24.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS "ELEKTRONIKKOMPONENTEN UND -SYSTEME
FÜR EINE FÜHRUNGSROLLE EUROPAS" (ECSEL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind, hiervon ausgenommen ist der im Folgenden beschriebene Aspekt. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert das eingeschränkte Prüfungsurteil des Rechnungshofs zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge des gemeinsamen Unternehmens, das darauf beruht, dass die Methoden und Verfahren der nationalen Förderstellen erheblich voneinander abweichen. Er ersucht das gemeinsame Unternehmen, seine Kontrollstrategien für die Umsetzung nationaler Ex-post-Prüfungen soweit zu verbessern, dass hinreichende Sicherheit für die Berechnung einer einzigen zuverlässigen gewichteten Fehlerquote besteht.

Darüber hinaus ist der Rat besorgt über die vom Rechnungshof festgestellten Mängel in der Rechnungslegung des gemeinsamen Unternehmens an den Stellen, an denen der Wert von Sachbeiträgen auf der Grundlage von Schätzungen angegeben wurde. Er fordert das gemeinsame Unternehmen eindringlich dazu auf, von den Mitgliedern rechtzeitig Informationen zum Wert der Sachbeiträge zu erlangen.

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Planung und Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Ferner nimmt der Rat Kenntnis von den Bemerkungen des Rechnungshofs in Bezug auf die fehlende umfassende Analyse der Maßnahmen, die im Rahmen der aktualisierten Betrugsbekämpfungsstrategie des gemeinsamen Unternehmens eingeführt wurden, und von der Antwort des gemeinsamen Unternehmens. Er fordert das gemeinsame Unternehmen auf, unverzüglich angemessene Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, damit hinreichende Gewähr für die Prävention und Aufdeckung von Betrug gegeben ist.

Abschließend fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, in seine Verfahren eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten aufzunehmen, wie in den Leitlinien der Kommission vorgegeben.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige
zur Ausführung des Haushaltsplans
des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des gemeinsamen Unternehmens am 14. Oktober 2014 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (im Folgenden "gemeinsames Unternehmen") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht des gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015, dem die Antworten des gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130.

² ABl. C 473 vom 16.12.2016, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe: Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR BIOBASIERTE INDUSTRIEZWEIGE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof zu der Auffassung gelangt ist, dass der Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge und Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des gemeinsamen Unternehmens vermittelt und dass die dem Jahresabschluss des gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert das gemeinsame Unternehmen auf, entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit gebührend auf eine ordnungsgemäße Planung und Verwendung der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen während des Haushaltsjahres zu achten und erforderlichenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel freizugeben, damit übermäßige Übertragungen vermieden werden.

Was die Sachbeiträge anderer Mitglieder betrifft, bedauert der Rat, dass der gesamte in der Jahresrechnung ausgewiesene Betrag auf Schätzungen beruht. Er fordert das gemeinsame Unternehmen eindringlich dazu auf, von den Mitgliedern rechtzeitig Informationen zum Wert der Sachbeiträge zu erlangen.

Abschließend fordert der Rat das gemeinsame Unternehmen auf, in seine Verfahren eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten aufzunehmen, wie in den Leitlinien der Kommission vorgegeben.